

AMTLICHES

MITTEILUNGSBLATT

DER STADT OSCHERSLEBEN (BODE)

FRIEDHOFSSTZUNG

EHRENAMTSPREIS

BURGFEST AMPFURTH



**OSCHERSLEBEN**  
STADT AN DER BODE

# Liebe Oscherslebenerinnen und Oscherslebener,

ganz sicher gehen auch Ihnen dieser Tage viele Gedanken durch den Kopf, wie es denn in Zukunft sowohl persönlich als auch mit der Gesellschaft in Deutschland, in Europa und darüber hinaus weitergehen soll. Gründe, sowohl kurz- als auch langfristig besorgt zu sein, gibt es ja reichlich. Ob Ukraine-Krieg oder andere militärische Auseinandersetzungen, ob Preissteigerungen und Energiekrise, ob Klimawandel, Hungersnöte oder Pandemien. Die Liste wird immer länger.

Dichter und Denker hatten für solche Situationen schon immer optimistische Worte parat. Wie beispielsweise Johann Wolfgang von Goethe („Auch aus Steinen, die einem in den Weg gelegt werden, kann man Schönes bauen.“) oder Immanuel Kant („Drei Dinge helfen, die Mühseligkeiten des Lebens zu tragen: Die Hoffnung, der Schlaf und das Lachen.“). Besser gefällt mir aber, was Albert Einstein einst formuliert hat: „Die reinste Form des Wahnsinns ist es, alles beim Alten zu lassen und gleichzeitig zu hoffen, dass sich etwas ändert.“

Das verstehe ich als Aufruf, nicht ohnmächtig der Dinge zu harren. Vielmehr sollten wir alle mit unseren jeweiligen Möglichkeiten versuchen, etwas zur Verbesserung der Situation beizutragen. Als Stadt Oschersleben (Bode) sehen wir da zum Beispiel Wege beim Klimaschutz. So haben wir 2018 ein Klimaschutzkonzept erarbei-

tet und auf dessen Grundlage seither beispielsweise Zweidrittel der Straßenbeleuchtung auf energiesparende LED-Technik umgestellt, zahlreiche städtische Gebäude energetisch saniert und auch bei allen Neubauten auf bestmögliche Energieeffizienz geachtet, um Heizkosten zu senken. Was inzwischen dazu geführt hat, dass der CO<sub>2</sub>-Fußabdruck der Stadt Oschersleben 30 Prozent unter dem Bundesdurchschnitt liegt.

Darauf wollen und werden wir uns aber nicht ausruhen. Weshalb wir seit Anfang Juni einen Klimaschutz-Manager in unseren Reihen haben, der gemeinsam mit allen anderen Mitarbeitern der Stadt daran arbeitet, die vorhandenen Ressourcen immer effektiver und nachhaltiger einzusetzen.

Liebe Oscherslebenerinnen und Oscherslebener, lassen Sie uns gemeinsam alle aktuellen und künftigen Aufgaben in Angriff nehmen. Dabei wünsche ich uns viel Erfolg, Ihnen alles Gute und bleiben Sie gesund.

Ihr



Bürgermeister  
Benjamin Kanngießer

## Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen	Seite 4	<b>Aus den Ortsteilen</b>	
Aktuelles aus dem Rathaus	Seite 13	Ampfurth	Seite 22
Neues aus den Bibliotheken	Seite 17	Hornhausen	Seite 23
Angebote aus Oschersleben und Umgebung	Seite 18	Schermcke	Seite 23
Glückwünsche	Seite 21		

Titelbild: Alikendorf, Foto: René Döring

# Erreichbarkeiten

## Stadtverwaltung

Rathaus, Markt 1, 39387 Oschersleben (Bode)			Haus 1
Büro des Bürgermeisters Leiter Herr Steffen	Ratsbüro	Wirtschaftsförderung	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
	Stabsstelle Breitband	Personalverwaltung	IT
Fachbereich Finanzen Leiterin Frau Hoffmann	Haushaltsplanung	Controlling und Beteiligungsverwaltung	Grundstücksverwaltung
	Zentrale Finanzbuchhaltung		
Fachbereich Bauen und Umwelt Leiter/-in N. N.	Baubetrieb	Technische Gebäudeverwaltung	Tiefbau
	Planung	Grün- und Parkanlagen	
Magdeburger Straße 1, 39387 Oschersleben (Bode)			Haus 2
Fachbereich Bürgerdienstleistungen Leiterin Frau Klare	Einwohnermeldewesen	Standesamt	Schulen, Kitas und Soziales
	Vergabemanagement und Beschaffung	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	Brand- und Katastrophenschutz
	Friedhofswesen	Gewerbe, Bußgeld und Sondernutzung	
Fachbereich Finanzen Leiterin Frau Hoffmann	Stadtkasse	Steuern und Abgaben	
Hornhäuser Straße 5, 39387 Oschersleben (Bode)			Haus 3
Fachbereich Bürgerdienstleistungen Leiterin Frau Klare	Kultur, Tourismus und Sport		
Peseckendorfer Weg 3, 39387 Oschersleben (Bode)			Haus 4
Fachbereich Bauen und Umwelt Leiter/-in N. N.	Bauhof		

### Öffnungszeiten der Verwaltung

Mo. und Mi.	geschlossen	
Di.	9:00 - 12:00 Uhr	und 13:00 - 17:30 Uhr
Do.	9:00 - 12:00 Uhr	und 13:00 - 15:30 Uhr
Fr.	9:00 - 12:00 Uhr	
Termine nach Vereinbarung		

**Telefon (zentrale Vermittlung):**  
03949 912-0

**Telefon (Termine):**  
03949 912-243

**Internetadresse:**  
[www.oscherslebenbode.de](http://www.oscherslebenbode.de)



## Schiedsstellen der Stadt Oschersleben (Bode)

### Schiedsstelle I

Amtsbereich: Stadtgebiet Oschersleben (Bode), Ortsteile Alikendorf, Altbrandsleben, Ampfurth, Andersleben, Beckendorf, Neindorf, Emmeringen, Groß Germersleben, Günthersdorf, Hordorf, Hornhausen, Jakobsberg, Jakobsberg Siedlung, Kleinalsleben, Klein Oschersleben, Neubrandslieben, Schermcke

Vors. Thomas Leitow      Tel. 015252373095  
Mitg. Ingrid Mann        Montag bis Freitag  
Mitg. Uwe Hoffmann      8:00 - 20:00 Uhr

### Sprechstunde:

Jeden 1. Dienstag im Monat zwischen 16:00 - 17:00 Uhr im Rathaus sowie nach telefonischer Vereinbarung

### Schiedsstelle IV

Amtsbereich: Peseckendorf, Stadt Hadmersleben

Vors. Melitta Glötzl      Telefon (d) 039408 312  
Mitg. Claudia Drauschke

Sprechstunde:            nach Vereinbarung

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

# Friedhofssatzung der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile in der Fassung der 2. Änderungssatzung

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.06.2014 in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode) in seiner Sitzung am 21.06.2022 folgende 2. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile beschlossen:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die Friedhöfe der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile.

### § 2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Oschersleben (Bode).

(2) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch eine allgemeine Grünflächenfunktion. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

(3) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Oschersleben (Bode) waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

### § 3 Schließung und Entwidmung

(1) Die Friedhöfe oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund geschlossen und entwidmet werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine weitere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in den Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzung noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung bedürfen eines Beschlusses des Stadtrates und werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthaltsort bekannt ist oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Oschersleben (Bode) auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof oder Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

(7) Bei dem Friedhof Neubrandleben handelt es sich um einen geschlossenen Friedhof. Dort sind weitere Bestattungen nicht zulässig. Nutzungsrechte an Grabstätten können dort nicht mehr erworben oder verlängert werden.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 4 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile untersagen.

### § 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- (a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden sowie Fahrzeuge mit entsprechender Genehmigung; das Radfahren auf den Hauptwegen ist gestattet;
- (b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
- (c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
- (d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren;
- (e) Druck- oder sonstige Schriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und/oder üblich sind;
- (f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;
- (g) Abraum und Abfälle außerhalb an den dafür bestimmten Stellen abzulagern;
- (h) private oder gewerbliche Abfälle auf den für Friedhofsabfälle vorgesehenen Stellen zu deponieren;
- (i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde, die an kurzer Leine geführt werden müssen;

- (j) Hausrats- oder sonstige Gegenstände auf oder in der Nähe der Grabstellen zu lagern;
  - (k) zu lärmern, zu spielen und Radios oder ähnliches zu benutzen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung und sind mindestens drei Werktage vorher anzumelden.

## § 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
- (2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung oder des Friedhofspersonals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.
- (4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags während der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeit genehmigen. Eine halbe Stunde vor Beginn einer Trauerfeier bis zum Ende der Beisetzung sind alle störenden Handlungen in der Nähe der Feierhalle bzw. der betroffenen Grabstelle zu unterlassen.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

## § 7 Aufstellen von Grabmalen

Das Aufstellen von Grabmalen hat durch einen dafür zugelassenen Handwerksbetrieb zu erfolgen. Das Aufstellen durch private Personen ist nicht zulässig.

## III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

### § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung koordiniert Ort und Zeit der Trauerfeiern und Bestattungen. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig von Montag bis Samstag um 8.00 Uhr, 11.00 Uhr und 14.00 Uhr, Feiertage ausgenommen. Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen soweit durch Gesetz nichts Anderes bestimmt wird. Aschen müssen spätestens 1 Monat nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer anonymen Urnenreihengrabstelle bestattet. Leichen, die in die Leichenhalle des Friedhofes Oschersleben (Bode) zur Aufbewahrung verbracht worden sind und die nicht innerhalb von 10 Tagen bestattet werden, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen eingäschert. Sofern der Zustand einer Leiche Anlass zu Bedenken gibt, ist eine Bestattung vor Ablauf dieser Frist möglich.

### § 9 Särge und Urnen

Särge, Urnenkapseln, Überurnen und alle mit der Bestattung in den Boden verbrachten Teile dürfen nur aus Materialien bestehen, die in einem der Ruhefrist angemessenen Zeitraum ohne Rückstände vergehen.

### § 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber für Erdbestattungen werden durch das jeweilige Bestattungsinstitut ausgehoben und wieder verfüllt. Die Gräber für Urnenbestattungen werden auf dem städtischen Friedhof Oschersleben (Bode) im Auftrag der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. In den Ortsteilen werden die Gräber für Urnenbestattungen durch das jeweilige Bestattungsinstitut ausgehoben und wieder verfüllt. Die Bestattungen sind spätestens bis 07.30 Uhr an dem Tag der Bestattung vorausgehenden Werktag bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Dazu gehören, wenn es die Sicherheit erfordert, auch die entsprechenden Fundamente. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die von der Friedhofsverwaltung Beauftragten entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (5) Abs. 4 gilt entsprechend für Anpflanzungen, die das Ausheben von Grabstätten beeinträchtigen.

## § 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

## § 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus Anonymen Reihengrabstätten sind nicht möglich. § 3 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettung aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Rechnung für den Erwerb der betroffenen Grabstätte mit der darauf befindlichen Grabstätten Nummer bei Reihengrabstätten bzw. die Graburkunde nach § 15 Abs. 5 vorzulegen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

## IV. Grabstätten

### § 13 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

#### **2.1. Reihengrabstätten**

- 2.1.1 für Erdbestattungen
- 2.1.2 Kindererdbestattungen vor dem vollendeten 10. Lebensjahr
- 2.1.3 für Feuerbestattungen (Urnenbestattungen)

#### **2.2 Wahlgrabstätten**

- 2.2.1 für Erdbestattungen
- 2.2.2 Kindererdbestattungen vor dem vollendeten 10. Lebensjahr
- 2.2.3 für Feuerbestattungen (Urnenbestattungen)

#### **2.3 Erdgemeinschaftsanlage**

#### **2.4 Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgrabstätten**

#### **2.5 Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namenskennzeichnung**

#### **2.6 Anonyme Reihengrabstätten**

- 2.6.1 für Erdbestattungen
- 2.6.2 für Feuerbestattungen (Urnenbestattungen)

#### **2.7 Ehrengabstätten**

Die Grabstätten der Ziff. 2.3. 2.4. 2.5. und 2.6 stehen auf den Friedhöfen der Ortsteile nur nach Ausweisung und Einrichtung

des entsprechenden Grabfeldes zur Verfügung.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Grabstätten werden nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben.

(5) Bestattungen in vorhandenen Grüften, Mausoleen o.ä. sind nicht zulässig.

### § 14 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Feuerbestattungen, die der Reihe nach zu belegen und für die Dauer der Ruhezeit gemäß § 11 des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist einer Erdreihengrabstätte kann der Verfügungsberechtigte auf Antrag die Leiche in eine Erdwahlgrabstätte oder in die Erdgemeinschaftsanlage umbetten lassen. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Urnenreihengrabstätte kann der Verfügungsberechtigte auf Antrag die Urne in eine Urnenwahlgrabstätte, in die Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgrabstätten, in das Grabfeld für anonyme Urnenbestattungen oder als zusätzliche Urne auf eine Erdwahlgrabstätte umbetten. Für die Umbettung gelten die Vorschriften des § 12.

(3) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabfelder für Erdbestattungen
  - b) Reihengrabfelder für Feuerbestattungen
- (4) In jeder Reihengrabstätte für Erdbestattungen darf bestattet werden:
- a) eine Leiche oder
  - b) eine Leiche und die Leiche eines Familienangehörigen Kindes unter einem Jahr oder
  - c) die Leichen von zwei gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren

(5) In einer Reihengrabstelle für Feuerbestattung ist die Beisetzung einer Urne gestattet.

(6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 2 Monate vorher bekanntzugeben.

(7) Für die Beräumung von Reihengrabstätten vor Ablauf der Ruhezeit im Auftrag des Verfügungsberechtigten ist eine Gebühr entsprechend der geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### § 15 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Feuerbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) vergeben wird.

(2) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht. Wird das Nutzungsrecht nicht bis 3 Monate nach Ablauf wiedererworben, besteht kein Anspruch mehr auf Wiedererwerb.

(3) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten erworben. Auf einer Wahlgrabstelle für Erdbestattungen kann eine Leiche und zusätzlich bis zu drei Urnen bestattet werden.

(4) Wahlgrabstätten für Feuerbestattungen sind Grabstätten für die Bestattung von max. 4 Urnen.

(5) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Aushändigung der Graburkunde.

(6) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Antrages zum Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes aufzufordern oder über den Ablauf desselben den Nutzungsberechtigten zu informieren.

(7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wird.

(8) Das Nutzungsrecht endet jeweils am 31.12. des letzten Jahres der Nutzungszeit.

(9) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem im Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. den eingetragenen Lebenspartner
- b) auf die Kinder
- c) auf die Stiefkinder
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
- e) auf die Eltern
- f) auf die vollbürtigen Geschwister
- g) auf die Stiefgeschwister
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben
- i) Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

(10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(12) Das Nutzungsrecht an belegten und teilbelegten Grabstätten kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zurückgegeben werden.

(13) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

## § 16

### Anonyme Reihengrabstätten

(1) Anonyme Reihengrabstätten sind Grabstätten für Feuerbestattungen, die der Reihe nach von der Friedhofsverwaltung anonym für die Dauer der Ruhezeit gemäß § 11 des zu Bestattenden zugeteilt werden. Die Grabfelder für anonyme Reihengrabstätten sind Daueranlagen. Ein Nutzungsrecht für diese Bestattungsart kann nicht erworben werden. Umbettungen aus anonymen Reihengrabstätten sind nicht möglich.

(2) Es werden Reihengrabfelder für anonyme Feuerbestattungen auf dem Friedhof Oschersleben eingerichtet.

(3) Die Beisetzung in einer anonymen Reihengrabstätte erfolgt in Abwesenheit der Hinterbliebenen. Die genaue Lage der Grabstätte im anonymen Grabfeld wird den Hinterbliebenen nicht bekannt gegeben.

(4) Für die Ablage von Blumenschmuck ist die dafür eingerichtete Ablagefläche zu nutzen. Gestattet ist die Ablage von Blumenschmuck anlässlich einer Beisetzung sowie das Aufstellen von Blumen- und Grabsträußen in den dafür vorgesehenen Vasen. Künstlicher Blumenschmuck ist nicht gestattet.

(5) Die Pflege der gesamten Anlage obliegt dem Friedhofsträger.

## § 17

### Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namenskennzeichnung

(1) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namenskennzeichnung sind Grabstätten für Feuerbestattungen, die der Reihe nach von der Friedhofsverwaltung für die Dauer der Ruhezeit gemäß § 11 des zu Bestattenden zugeteilt werden. Das Grabfeld ist eine Daueranlage. Ein Nutzungsrecht für diese Bestattungsart kann nicht erworben werden. Umbettungen aus dem Grabfeld für Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namenskennzeichnung sind nicht möglich.

(2) Das Grabfeld ist mit einem oder mehreren Grabmalen ausgestattet. Auf den Grabmalen sind die Namen der dort bestatteten Personen aufgeführt.

(3) Für die Ablage von Blumenschmuck ist die dafür eingerichtete Ablagefläche zu nutzen. Gestattet ist die Ablage von Blumenschmuck anlässlich einer Beisetzung sowie das Aufstellen von Blumen- und Grabsträußen in den dafür vorgesehenen Vasen. Künstlicher Blumenschmuck ist nicht gestattet.

(4) Die Pflege der gesamten Anlage obliegt dem Friedhofsträger.

(5) Für die Bestattung, Grabmalbeschriftung und die spätere Pflege dieser Anlage ist eine einmalige Gebühr zu entrichten.

## § 18

### Erdgemeinschaftsanlage

(1) In der Erdgemeinschaftsanlage erfolgen Erdbestattungen der Reihe nach innerhalb einer wegelosen Rasenfläche.

(2) Das Stellen eines Grabmales als aufrechtstehender Grabstein aus Natur- oder Kunststein oder ein Holzkreuz mit einer Höhe vom max. 80 cm und einer Breite von max. 60 cm ist zulässig. Die anfallenden Kosten und Gebühren sind durch die Angehörigen selbst zu tragen.

(3) Für die Ablage von Blumenschmuck anlässlich einer Beisetzung ist die dafür eingerichtete Fläche zu nutzen. Gestattet ist die Ablage von Blumenschmuck anlässlich einer Beisetzung sowie das Aufstellen von Blumen- und Grabsträußen in den dafür vorgesehenen Vasen. Künstlicher Blumenschmuck ist nicht gestattet. Die Gestaltung der Grabanlage darf nicht verändert werden, d. h. Bepflanzungen, Erdhügel, Einfassungen u. a. Gestaltungselemente sowie das Aufstellen von Vasen sind nicht gestattet.

(4) Diese Grabanlage ist eine Daueranlage. Ein Nutzungsrecht für diese Bestattungsart kann nicht erworben werden.

(5) Die Pflege der gesamten Anlage obliegt dem Friedhofsträger.

(6) Für die Grabstätte und die spätere Pflege ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.

## § 19

### Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgrabstätten

(1) In den Gemeinschaftsanlagen für Urnenwahlgrabstätten können pro Grabstätte 2 Urnenbeisetzungen erfolgen.

(2) Das Nutzungsrecht wird für 20 Jahre vergeben. Die Grabstätten werden der Reihe nach vergeben. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur einmal in Verbindung mit der Beisetzung der zweiten Urne möglich.

(3) Das Aufstellen eines Grabmales ist zulässig. Als Grabmal dürfen verwendet werden:

liegender oder stehender Stein: Außenmaße von 30-40 cm x 30-40 cm; Stärke mind. 3 cm.

Grabstein in Stelenform: Höhe: max. 80 cm, Breite: max. 35 cm, Tiefe mind. 12 cm

Die anfallenden Kosten und Gebühren sind durch die Angehörigen selbst zu tragen.

(4) Die Grabfläche ist mit einer einheitlichen Bepflanzung gestaltet. Die Pflege der Grabflächen sowie der gesamten Grabanlage obliegt dem Friedhofsträger.

(5) Für die Ablage von Blumenschmuck anlässlich einer Beisetzung ist die dafür eingerichtete Fläche zu nutzen. Das Aufstellen einer Vase und eines Grablichtes innerhalb der Grabfläche ist zulässig. Künstlicher Blumenschmuck ist nicht gestattet. In der Zeit vom 01.10. bis 31.03. ist das Ablegen eines Grabschmuckes (Gesteck, Grabstrauß) zulässig.

Die Gestaltung der Grabanlage darf nicht verändert werden, d. h. Bepflanzungen, Erdhügel, Einfassungen u. a. Gestaltungselemente sind nicht gestattet und werden umgehend beräumt.

(6) Für die Grabstätte und die spätere Pflege ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.

## § 20 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt der Stadt Oschersleben (Bode).

## V. Gestaltung von Grabstätten

### § 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

(2) Der Baumbestand auf den öffentlichen Flächen der Friedhöfe steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutze des Gehölzbestandes (Gehölzschutzsatzung) der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile in der jeweils gültigen Fassung.

## VI. Grabmale und bauliche Anlagen

### § 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 20 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 bis 1,50 m Höhe 12 cm und ab 1,50 m Höhe 14 cm.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(3) Die Reihen- und Wahlgrabstätten, außer die in den Gemeinschaftsanlagen, können mit einer Einfassung versehen werden.

Wird eine Einfassung gesetzt, sind nachstehende Abmaße (Außenkante der Einfassung) einzuhalten:

- |  |               |
|--|---------------|
| a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen                           | 1,00 x 2,00 m |
| b) Einzelwahlgrabstätten für Erdbestattungen                       | 1,50 x 2,50 m |
| c) Doppelwahlgrabstätten für Erdbestattungen                       | 2,50 x 2,50 m |
| d) Dreifachwahlgrabstätten für Erdbestattungen                     | 3,50 x 2,50 m |
| e) Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten für Kindererdbestattungen | 0,70 x 1,40 m |
| f) Reihengrabstätten für Feuerbestattungen                         | 0,50 x 0,70 m |
| g) Wahlgrabstätten für Feuerbestattungen                           | 1,00 x 1,00 m |

(4) Für die Einfassungen sind nachstehende Materialien zulässig:

- vom Steinmetz entsprechend bearbeiteter Naturstein
- vom Steinmetz entsprechend gefertigter Kunststein
- lebende Hecke, sofern sie in ihren Ausmaßen nicht die Grenzen der Grabstätte an sich überschreitet

(5) Für Grabmale dürfen Naturstein, vom Steinmetz bedarfsgerecht gefertigter Kunststein, Holz oder gegossene Bronze verwendet werden.

## § 23 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Antragsberechtigt ist der jeweilige Verfügungsberechtigte bzw. Nutzungsberechtigte.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
- Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstelle verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet ist.

## § 24 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien der Berufsgenossenschaft: TA-Grabmal in der Deutschen Naturstein Akademie e. V. in der jeweils geltenden Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd sicher sind und auch bei Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente bestimmt die Friedhofsverwaltung mit der Zustimmung nach § 22.

(3) Die Steinstärke und das Fundament müssen die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

## § 25 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Verfügungsberechtigte bzw. Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen zu beteiligen.

## § 26 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 25 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten nach diesem Termin, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen in diesem Fall entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über. Die Kosten für das Entfernen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen auf Wahlgrabstellen trägt der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

## VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

### § 27 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt

entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des jeweiligen Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei jeder Grabstätte der Verfügungsberechtigte bzw. Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

(4) Die Herrichtung der Grabaufbauten und jede Änderung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat dabei sein Nutzungsrecht nachzuweisen, wenn die Friedhofsverwaltung dazu auffordert.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder aber einen Dritten damit beauftragen.

(6) Alle Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb der Grabstätte entsprechend den in § 22 Abs. 3 festgelegten Abmaßen hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Außerhalb der Grabstätten dürfen keine Grabaufbauten errichtet, keine Steine und Platten gelegt, keine privaten Sitzgelegenheiten, Gerätekästen oder ähnliches aufgestellt sowie keine zusätzlichen Wegabgrenzungen angelegt werden. Private Anpflanzungen außerhalb der Grabstätten sind unzulässig.

(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(9) Auf den Grabstätten ist unzulässig:

- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern (max. Wuchshöhe 0,70 m)
- b) das Errichten von Rankengerüsten, -gittern oder Pergolen;
- c) das Aufstellen von Bänken oder sonstigen Sitzgelegenheiten

## § 28 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 27 Abs. 3) nach Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb von 3 Monaten in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird er durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Verfügungsberechtigten beräumen sowie ersatzlos Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Für Wahlgrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen und die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten einebnen.

## VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

### § 29 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und

in Begleitung eines Mitarbeiters der Friedhofsverwaltung oder einer von dieser beauftragten Person betreten werden. Ausgenommen davon sind die Mitarbeiter der Bestattungsinstitute.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

## § 30 Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle) oder am Grab abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung, sofern sie den Rahmen des bei einer Bestattung üblichen Umfangs übersteigt.

## X. Schlussvorschriften

### § 31 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs gültigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter und unbestimmter Dauer werden nach § 15 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche.

### § 32 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

### § 33 Gebühren

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

(2) Eine Rückerstattung von Gebühren bei vorzeitiger Aufgabe oder Entzug eines Nutzungsrechtes erfolgt nicht.

### § 34 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 5 Abs. 1 sich nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält, die Anordnungen Friedhofspersonals nicht befolgt;
- entgegen § 5 Abs. 3 Pkt. a – k
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, Fahrzeuge mit entsprechender Genehmigung und Radfahrer auf Hauptwegen
  - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
  - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
  - e) Druckschriften verteilt, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen von Bestattungshandlungen notwendig und/oder üblich sind,
  - f) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt betritt,
  - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
  - h) private oder gewerbliche Abfälle auf den für Friedhofsabfälle vorgesehenen Stellen deponiert,
  - i) Tiere mitbringt, ausgenommen Hunde, die an kurzer Leine geführt werden,
  - j) Hausrats- oder sonstige Gegenstände auf oder in der Nähe der Grabstellen lagert,
  - k) lärmt, spielt und Radios oder ähnliches benutzt,
- entgegen § 6 gewerbliche Arbeiten nicht während der festgelegten Zeiten durchführt, Werkzeuge und Materialien nicht an den genehmigten Stellen ablagert, die Arbeits- und Lagerstätten nicht wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt und gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,
- entgegen § 7 Grabmale nicht durch einen dafür zugelassenen Handwerksbetrieb aufstellen lässt,
- entgegen § 12 Abs. 2 Umbettungen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- entgegen § 16 Abs. 4, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 3 für die Ablage des Blumenschmuckes nicht die dafür eingerichteten Flächen nutzt,
- entgegen § 16 Abs. 4, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 3 nicht zugelassenen Blumenschmuck verwendet,
- entgegen § 18 Abs. 2 in der Erdgemeinschaftsanlage ein nicht zulässiges Grabmal errichtet,
- entgegen § 18 Abs. 3 und § 19 Abs. 5 die Grabanlagen verändert,
- entgegen § 19 Abs. 3 in der Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgrabstätten ein nicht zulässiges Grabmal errichtet,
- entgegen § 19 Abs. 5 für die Ablage des Blumenschmuckes anlässlich einer Beisetzung nicht die dafür eingerichtete Fläche nutzt,
- entgegen § 19 Abs. 5 mehr als eine Vase innerhalb der Grabfläche in der Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgrabstätten aufstellt und künstlichen Blumenschmuck verwendet,
- entgegen § 23 Abs. 1 Grabmale und bauliche Anlagen ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der Friedhofsverwaltung errichtet und verändert

- entgegen § 24 Abs. 1 die Grabmale nicht nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so fundamementiert und befestigt, dass sie dauernd sicher sind und auch bei Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können,
- entgegen § 25 Abs. 1 die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nicht dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand hält;
- entgegen § 25 Abs. 4 künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen und deren Änderung durch die Friedhofsverwaltung versagt wurde, entfernt;
- entgegen § 26 Abs. 1 Grabmale und bauliche Anlagen vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt,
- entgegen § 27 Abs. 1 Grabstätten nicht im Rahmen der Vorschriften des § 20 herrichtet und dauernd in Stand hält, verwelkte Blumen und Kränze nicht unverzüglich von den Grabstätten entfernt;
- entgegen § 27 Abs. 2 Grabstätten mit Pflanzen bepflanzt, die andere Grabstätten und die öffentlichen Wege und Anlagen beeinträchtigen;
- entgegen § 27 Abs. 6 Grabstätten nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb der Grabstätte entsprechend den in § 22 Abs. 3 festlegten Abmaßen herrichtet;
- entgegen § 27 Abs. 7 außerhalb der Grabstätten Grabaufbauten errichtet, Steine und Platten legt, private Sitzgelegenheiten, Gerätekästen oder ähnliches aufstellt sowie zusätzliche Wegabgrenzungen anlegt, private Anpflanzungen außerhalb der Grabstätten tätigt;

- entgegen § 27 Abs. 8 Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel bei der Grabpflege verwendet;
- entgegen § 27 Abs. 9 auf Grabstätten Bäume oder großwüchsige Sträucher mit einer Wuchshöhe mit mehr als max. 0,70 m pflanzt, Rankengerüst, -gitter oder Pergolen errichtet, Bänke oder sonstige Sitzgelegenheiten aufstellt;
- entgegen § 29 Abs. 1 die Leichenhalle ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und ohne Begleitung eines Mitarbeiters der Friedhofsverwaltung oder einer von dieser beauftragten Person betritt;

(2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieser Satzung können gemäß § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

## § 35 Inkrafttreten

Die Friedhofssatzung der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile in der Fassung der 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oschersleben (Bode), den 21.07.2022

*B. i. B.*

Kanngießer  
Bürgermeister



# Amtliche Bekanntmachung der Stadt Oschersleben (Bode)

## Bauleitplanung der Stadt Oschersleben (Bode)

### Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 01/2021 „Wohnpark Zuckerfabrik“ Oschersleben (Bode) gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

In seiner öffentlichen Sitzung am 26. April 2022 hat der Rat der Stadt Oschersleben (Bode) den Bebauungsplan Nr. 01/2021 „Wohnpark Zuckerfabrik“ Oschersleben (Bode) als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Begründung wurde zugestimmt.

#### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01/2021 „Wohnpark Zuckerfabrik“ Oschersleben (Bode) befindet sich in der Kernstadt Oschersleben und wird von den öffentlichen Straßen Fabrikstraße und Lüneburger Straße begrenzt.

Die Fläche des Geltungsbereiches ist ca. 13.000 m<sup>2</sup> groß und setzt sich aus den Flurstücken 14; 18 - 19; 151 - 154; 158 - 159; 162 - 165; 168 - 170; 172 - 177; 209 - 212; 214 und 223 - 228 in der Flur 52 zusammen.

Gemäß § 10 Absatz 3 BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 01/2021 „Wohnpark Zuckerfabrik“ Oschersleben (Bode) mit dieser Bekanntmachung wirksam und kann auf Dauer im Rathaus der Stadt Oschersleben (Bode), Fachbereich Bauen und Umwelt, Sachgebiet Planung, der Stadt Oschersleben (Bode), Markt 1, 39387 Oschersleben (Bode), I. Obergeschoss, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auszug aus der Übersichtskarte



Die Dienststunden sind:

montags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
dienstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
mittwochs	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und  
von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Der rechtskräftige Bebauungsplan, die Planzeichnung sowie die Begründung wird auf der Homepage der Stadt Oschersleben (Bode) [www.oscherslebenbode.de/Wirtschaft - Bauen/Bauen/Bebauungspläne/hochgeladen](http://www.oscherslebenbode.de/Wirtschaft-Bauen/Bauen/Bebauungspläne/hochgeladen).

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass

- a. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und  
c. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Oschersleben (Bode) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Stadt Oschersleben (Bode), den 4. August 2022

gez. Kanngießer  
Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Oschersleben (Bode)

### Bauleitplanung der Stadt Oschersleben (Bode)

#### 1. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes (Teil-FNP) der Stadt Oschersleben (Bode)

#### Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss gem. § 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) und über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

##### 1) Aufstellungsbeschluss gem. § 1 und 2 BauGB

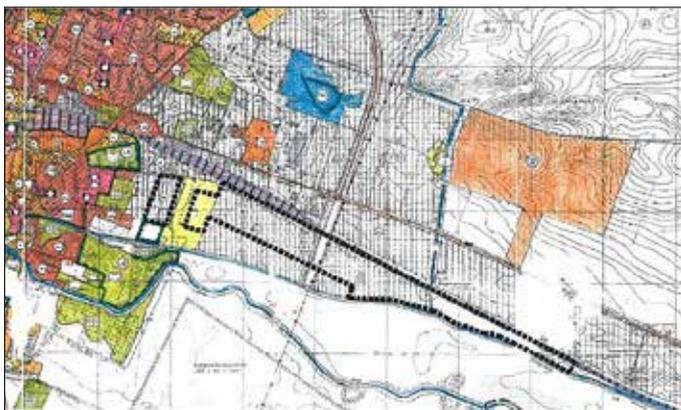
In seiner öffentlichen Sitzung hat der Rat der Stadt Oschersleben (Bode) am 21. Juni 2022 beschlossen, das Bauleitverfahren für die 1. Änderung des Teil - Flächennutzungsplanes der Stadt Oschersleben (Bode) einzuleiten.

##### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Teil – FNP befindet sich in der Gemarkung Oschersleben südlich der Bahnstrecke Magdeburg – Thale sowie nördlich des Lehnerstgraben in den Fluren:

- Flur 10 Flurstücke: 313/103; 109/9; 107/5; 109/10; 108/2; 109/7; 111/3
- Flur 22 Flurstücke: 7/4; 7/2; 6/2; 5/2; 694/4; 4/3; 2/2; 3/6; 1
- Flur 23 Flurstücke: 3/6; 6/3; 8/10; 8/8; 8/9; 230/1; 229/
- Flur 22 Flurstücke: 8/2; 9/2; 18/0003; 24/3; 28/2; 45/2; 46/3; 50/2; 50/5; 31/3; 11/2; 12/2; 15/3; 21/3; 37/3; 38/3
- Flur 41 Flurstücke: 46/1; 82/45; 88/45; 117/0062

Darstellung – Geltungsbereich



Der dargestellte Bereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Oschersleben (Bode) als Gewerbe- und Industriege-

biet sowie als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Für die geplante Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist die Darstellung einer Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen erforderlich. Es bedarf somit einer Änderung einer Teilfläche des Flächennutzungsplanes der Stadt Oschersleben (Bode) erforderlich.

##### 2) frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Im Verfahren haben Bürgerinnen und Bürger in zwei Stufen Gelegenheit, an den städtebaulichen Zielsetzungen und Planinhalten durch Stellungnahmen mitzuwirken.

Frühzeitig ist über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Diese frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt für die 1. Änderung des Flächennutzungsplans in Form der Auslegung der Planunterlagen.

Entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 17 der Hauptsatzung der Stadt Oschersleben (Bode) vom 07.08.2021, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Oschersleben (Bode) am 06.08.2021, wird hiermit bekannt gemacht, dass der Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oschersleben (Bode) sowie die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit in der Zeit vom **14. August 2022 bis 16. September 2022** im Rathaus der Stadt Oschersleben (Bode), Flur des Erdgeschosses, ausliegt.

Während des genannten Zeitraumes besteht während der Dienststunden die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Anregungen oder Hinweise können Sie schriftlich, per E-Mail an [planung@oscherslebenbode.de](mailto:planung@oscherslebenbode.de) oder zur mündlichen Niederschrift bis zum 16. September 2022 im Fachbereich Bauen und Umwelt, Sachgebiet Planung, der Stadt Oschersleben (Bode), Markt 1, 39387 Oschersleben (Bode), I. Obergeschoß, abgegeben werden.

Die Dienststunden sind:

montags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und  
von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
dienstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und  
von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und  
von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und  
von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Gleichzeitig können die Planunterlagen in der vorgenannten Zeit (Auslegungsfrist) im Internet auf der Homepage der Stadt Oschersleben (Bode) [www.oscherslebenbode.de/Wirtschaft - Bauen/Bauen/Öffentlichkeitsbeteiligung/Bauleitplanung/Bekanntmachungen](http://www.oscherslebenbode.de/Wirtschaft-Bauen/Bauen/Öffentlichkeitsbeteiligung/Bauleitplanung/Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene

Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern der Plangeber deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutzinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Stadt Oschersleben (Bode), den 4. August 2022

gez. Kanngießer

Bürgermeister

## Nachruf

Nach langer Krankheit verstarb  
am 22. Juni unsere langjährige Kollegin

## Barbara Linke

Sie war 30 Jahre in der Verwaltung  
der Stadt Oschersleben (Bode) tätig.

Dabei nahm Sie mit hohem Engagement vielfältige  
Aufgaben, u. a. in den Bereichen Wohnungspolitik,  
Gesellschaft und Sozialwesen sowie  
Kindertageseinrichtungen wahr. Dafür schulden wir ihr Dank.

Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt ihrer Familie.

Benjamin Kanngießer  
Bürgermeister

Anja Karl  
Vorsitzende Personalrat

## Nachruf

Am 24.06.2022 verstarb unser langjähriger Mitarbeiter  
und Kollege

## Jens Kautschur

Er war seit 1988 im Bauhof  
der Stadt Oschersleben (Bode) tätig. Für seine engagierte  
Arbeit zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger in unser  
Stadt schulden wir ihm Dank.

Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt seiner Familie.

Benjamin Kanngießer  
Bürgermeister

Anja Karl  
Vorsitzende Personalrat

## AKTUELLES AUS DEM RATHAUS

### Aufruf zur Abgabe von Vorschlägen für den Ehrenamtspreis

Sehr geehrte Stadt- und Ortschaftsratsmitglieder, sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Oschersleben (Bode), auf der Grundlage der am 2. März 2017 vom Stadtrat beschlossenen Satzung über die Verleihung des Ehrenamtspreises der Stadt Oschersleben (Bode) wird auch in diesem Jahr der Ehrenamtspreis ausgelobt.

Vorschläge zur Verleihung der Ehrungen können beim Bürgermeister in schriftlicher Form mit hinreichender Begründung und unter Beifügung der zur ausreichenden Beurteilung des Antrages notwendigen Unterlagen eingebracht werden. Das Vorschlagsrecht steht den Stadt- und Ortschaftsräten sowie natürlichen Personen, die Einwohner der Stadt Oschersleben (Bode) sind, und juristische Personen zu.

Der Ehrenamtspreis der Stadt Oschersleben (Bode) kann an Personen, Vereine, Interessengemeinschaften verliehen werden, die mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für das Gemeinwesen, insbesondere auf kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, architektonisch/denkmalpflegerischem, sozialem, sportlichen und kulturellem Gebiet in besonderer und hervorragender Weise der Stadt

Oschersleben (Bode) und ihrer Einwohnerschaft gedient oder ihren Bürgersinn auf andere Art außergewöhnlich bewiesen haben. Er wird jährlich an bis zu 3 Personen/Vereine/Interessengemeinschaften in folgenden Kategorien verliehen:

- Kinder-, Jugend- und Sportarbeit
- Kultur-, Heimat- und Brauchtumpflege
- soziales und kommunalpolitisches Engagement.

Vorschläge für die Verleihung des Ehrenamtspreises der Stadt Oschersleben (Bode) können **bis zum 31.08.2022** schriftlich gegenüber dem Bürgermeister unterbreitet werden.

Der Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode) entscheidet über die Verleihung der Ehrungen.

Die Verleihung des Ehrenamtspreises erfolgt dann in feierlicher Form.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Stadt Oschersleben (Bode)  
Fachbereich Bürgerdienstleistungen

# Beschlüsse der politischen Gremien der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile für den Zeitraum vom 10.06. – 29.06.2022

## Sitzung des Stadtrates der Stadt Oschersleben (Bode) am 21.06.2022

In öffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Entsendung von Mitgliedern des Stadtrates in den Aufsichtsrat der BEWOS

*Vorlagen-Nummer: OC/2022/497*

Beitritt der Oschersleben (Bode) zum LAG Börde e. V.

*Vorlagen-Nummer: OC/2022/484*

2. Änderung der Friedhofssatzung der Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile

*Vorlagen-Nummer: OC/2022/492*

Abberufung des Stadtwehrleiters der Stadt Oschersleben (Bode) und Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis

*Vorlagen-Nummer: OC/2022/490*

Beschluss über Spendenannahmen für das Jahr 2021

*Vorlagen-Nummer: OC/2022/483*

Bebauungsplan Nr. 1/2020 „Am Heiden Kirchberge“ Ortsteil Hornhausen, Stadt Oschersleben (Bode)

hier: Satzungsbeschluss

*Vorlagen-Nummer: OC/2022/454*

Bebauungsplan Nr. 03/2021 „Eigenheimbau Am Kirchberg 23 Ortsteil Hornhausen, Stadt Oschersleben (Bode)

hier: Satzungsbeschluss

*Vorlagen-Nummer: OC/2022/489*

1. Änderung des Teil – Flächennutzungsplanes (Teil – FNP) der Stadt Oschersleben (Bode)

hier: Aufstellungsbeschluss

*Vorlagen-Nummer: OC/2022/496*

In nichtöffentlicher Sitzung wurden keine Beschlüsse gefasst.

## Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses der Stadt Oschersleben (Bode) am 29.06.2022

Vereinsunterstützung Hundesportverein Oschersleben e. V.

*Vorlagen-Nummer: OC/2022/500*

Zuwendung für die evangelisch Kirchengemeinde St. Nicolai

*Vorlagen-Nummer: OC/2022/501*

In nichtöffentlicher Sitzung wurden keine Beschlüsse gefasst.

## Termine

### der öffentlichen Sitzungen der politischen Gremien der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile vom 05.08. – 01.09.2022

Termin	Uhrzeit	Ort	Gremium
25.08.2022	17:30 Uhr	Sitzungssaal Rathaus Stadt Oschersleben (Bode)	Bau-, Wirtschafts- und Umweltausschuss

Änderungen vorbehalten!

# Wichtige Informationen zur Grundsteuerreform

Im Rahmen der Grundsteuerreform wurden vom Finanzamt Informationschreiben an alle Grundstückseigentümer verschickt. Darin wird informiert, dass bis zum 31.10.2022 alle Eigentümer für ihren Grundbesitz eine Feststellungserklärung beim zuständigen Finanzamt abgeben müssen. Diese Erklärung ist elektronisch über Elster einzureichen. Dazu müssen Sie sich bei Elster registrieren, sofern sie noch kein Benutzerkonto haben.

Für Rückfragen zur Feststellungserklärung wenden Sie sich bitte an das zuständige Finanzamt. Die Stadtverwaltung kann Ihnen hierzu keine Auskünfte erteilen. Sie ist in das Feststellungsverfahren

des Finanzamtes nicht eingebunden. Die Kontaktdaten des für Sie zuständigen Finanzamtes entnehmen Sie dem Informationschreiben, welches Sie vom Finanzamt erhalten haben.

Weiterführende Links zum Thema haben wir für Sie auf unserer Internetseite unter <https://www.oscherslebenbode.de/Nachrichten> zusammengestellt. Hier finden Sie folgende Links: Informationsseite des Landes Sachsen-Anhalt zur Grundsteuer, Anleitung anhand eines Beispiels, Checkliste zur Vorbereitung der Erklärungsabgabe, Beantragung eines Elsterzugangs sowie Bodenrichtwert/Ertragswert (für landwirtschaftliche Flächen).



## Alte Schwimmhalle sucht neue Nutzung

Die Stadt Oschersleben verkauft die ehemalige Volksschwimmhalle im Peseckendorfer Weg 12. Das Grundstück befindet sich in der Gemarkung Oschersleben und hat eine Fläche von ca. 7229 m<sup>2</sup>. Das Gebäude wurde im Jahre 1978 errichtet und war bis zur Neueröffnung des BEWOS-Badezentrums im Februar 2022 die Schwimmhalle der Stadt Oschersleben (Bode).

Sie haben Interesse, das Grundstück zu erwerben und das Gebäude mit einer neuen Nutzung zum Leben zu erwecken? Dann geben Sie bitte ein Angebot mit Preisvorstellung und ein Nutzungskonzept bis zum **19.08.2022, 12.00 Uhr** ab. Reichen Sie das Angebot bei der Stadt Oschersleben (Bode), Grundstücksverwaltung, Markt 1 in 39387 Oschersleben (Bode) in einem verschlossenen Umschlag mit dem Stichwort „Ausschreibung Schwimmhalle, Peseckendorfer Weg 12“ ein. Ansprechpartner ist Frau Bornemann, Tel.: 03949 912-144, E-Mail: [liegenschaften@oscherslebenbode.de](mailto:liegenschaften@oscherslebenbode.de)

Oschersleben (Bode), 22.07.2022



# Information des Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt an alle Landwirte und Landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen der Waldbrandschutzverordnung §§ 7, 8

## Anlage von Pflugstreifen bei der Getreideernte



Das Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt, Betreuungsforstamt Flechtingen nimmt gemäß § 34 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) die Aufgaben gemäß § 17 LWaldG des vorbeugenden Waldbrandschutzes wahr. Damit verbunden ist die Durchsetzung der Inhalte der Waldbrandschutzverordnung (WaldBrSchVO ST). Die Anlage von Pflugstreifen bei der Getreideernte ist eine waldbrandvorbeugende Maßnahme außerhalb des Waldes. Hierüber werden alle Landwirte und Landwirtschaftlichen Betriebe

informiert. Es wird darauf hingewiesen, dass **nach Waldbrandschutzverordnung § 7 Abs. 1 vom 30. Dezember 1996 (zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. März 2017) bei der Ernte von Getreide während der Waldbrandgefahrenstufen 4 und 5 auf Feldern in geringerem Abstand als 30 m zu Wald unmittelbar nach Anschnitt des Getreides auf dem Wald zugekehrten Seite ein 5 m breiter durchgepflügter Pflugstreifen anzulegen ist.**

Für Waldbrände, die aus einem Feldbrand ohne angelegten Pflugstreifen entstanden sind, wird ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gemäß § 8 Abs. 2 WaldBrSchVO ST eingeleitet.

*Thomas Roßbach*

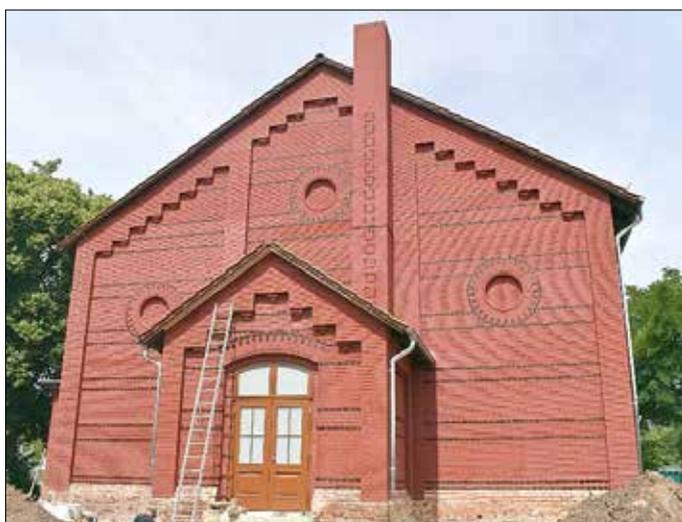
*Leiter des Betreuungsforstamtes*

*Waldbrandschutzbeauftragter des Landkreises Börde*

## Alte Puschkin-Sporthalle ist zum Schuljahresbeginn fertig

### Historische Sportanlage behält ihren Charme aus dem 19. Jahrhundert

Wer schon längere nicht mehr auf dem Oscherslebener Puschkin-Schulgeländes war, der wird bei seinem nächsten Besuch ganz schön staunen. Denn im hinteren Bereich strahlt die alte Sporthalle im neuen Glanz. Und es ist ein weinroter Glanz. „Fachleute haben herausgefunden, dass die Backsteinfassade der Sporthalle einst genau diese Farbe hatte“, sagt Bürgermeister Benjamin Kanngießer bei einem Baustellenbesuch. Zu diesem Besuch hat er unter anderem die Nachricht mitgebracht, dass die Sanierung der historischen Sportstätte dem Ende entgegengeht, die technische Abnahme am 29. Juli erfolgt und damit die Halle Ende August mit Beginn des neuen Schuljahres wieder dem Vereins- und Schulsport zur Verfügung steht.



Anfang 2021 ist mit den Arbeiten begonnen worden. Seither ist längst nicht nur die Fassade detailgetreu instandgesetzt und verschönert worden. Auch innen wurde so gut wie alles erneuert und einiges umgebaut. Alles mit strengen Auflagen des Denk-

malschutzes. Sodass die Turnhalle weder innen noch außen den Charme des 19. Jahrhunderts verloren hat. Sie hat ihn hier und da sogar zurückgewonnen. Immerhin ist die Halle bereits im Jahr 1896 gemeinsam mit dem vor einigen Jahren sanierten Puschkin-Schulgebäude gebaut sowie seither auch immer mal wieder etwas verändert worden.

Doch die neuerlichen Instandsetzungsarbeiten hat nicht nur der Denkmalschutz intensiv begleitet. Auch Fachleute für Nachhaltigkeit und Klimaschutz haben das Baugeschehen genau beobachtet. Hat die Stadt Oschersleben doch für dieses Projekt von der Europäischen Union und dem Land gut 700.000 Euro aus dem Förderprogramm Stark III bekommen. Und zwar unter der Bedingung, dass die Halle am Ende energetisch auf dem neuesten Stand ist, also mit so wenig Energie wie möglich auskommt. Was unter anderem mit einer modernen Heizung, mit neuer Elektrotechnik sowie mit gedämmten Wänden und einer genauso gedämmten Decke erreicht worden ist. Zudem wurden alle Fenster sowie Türen nach altem Vorbild und mit neuem Standard ersetzt. Neu ist auch der Hallenboden, der optisch ganz stark an den Vorgänger-Parkettboden erinnert. Wie überdies sämtliche Räume und Wände nebst Zierelementen sehr nah am Original sind. Bis hin zur historischen Empore. Und auch mit der neuen Aufteilung des Sanitär- und Umkleibereichs wurde das Erscheinungsbild der historischen Sporthalle kaum verändert.



## NEUES AUS DEN BIBLIOTHEKEN

### Lies mal wieder, lesen verbindet!



Digital lesen, ob zu Hause oder im Urlaub - Medien nutzen mit dem Tablet, E-Reader, PC oder Handy: einfach mal ausprobieren! Neben den

analogen Medien sind E-Medien ohne Zusatzkosten entleihbar. Den Nuterausweis erhalten Sie in Ihrer Bibliothek. (Jahresbeitrag: 20,00 €, Einmalnutzung: 4,00 €, Ermäßigung: 10,00 €)

Sie können sich einen „Tolino-E-Reader“ in der Bibliothek entleihen.

### Anregungen, Infos und Lesetipps Erwachsenenbibliothek



Bestseller des Sommers 2022: Lektüre für's Schwimmbad, den Strand, den Garten oder auf Balkonien

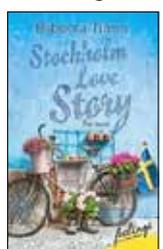
„Müssen wir da auch noch hin?“ sind kurze Geschichten vom Reisen. Der Autor, Dietmar Bittrich, weiß aus Erfahrung, Reisen ist etwas Wunderbares, nach Hause kommen aber auch, denn während der Reise begegnet er

oft Hindernissen und vor allem Menschen, denen er gern weniger nah wäre. Sein Fazit: „Reisen ist schön, vor allem wenn man wieder zu Hause ist.“



Der Nr.-1-New York Times-Bestseller von Emily Henry „Kein Sommer ohne dich“ ist eine warmherzige, liebevolle und witzige Alltagsflucht, von der man sich wünscht, sie würde nie enden, so Jodie Picoult über den Roman: Poppy und Alex – sie haben nichts gemeinsam und doch waren sie die besten Freunde, verbrachten 10 gemeinsame Urlaube, bis sie vor zwei Jahren alles kaputt gemacht haben. Poppy hat eigentlich alles, was sie sich wünscht, doch wirklich glücklich ist sie nicht mehr seit jenem Sommerurlaub, als sie zum letzten Mal mit ihrem besten Freund Alex verreist ist. Als sie Alex bittet, noch einmal mit ihr zu verreisen, sagt er zu ihrer Überraschung zu.

Rebecca Timm: „Stockholm Love Story“: Als Lisa, ein spontanes Jobangebot in Stockholm erhält, sagt sie sofort zu. Schließlich hat ihr Freund sie abserviert und sie ist chronisch pleite. Da klingt Stockholm nach einem perfekten Neuanfang. Doch anstelle der geplanten Assistentenstelle erwartet sie ein Nanny-Job und ein arroganter Chef, der kein guter Mensch zu sein scheint. Schon bald denkt sie darüber nach, ob ihr Entscheidung richtig war.



Der Bestseller aus Dänemark ist ein Krimi von Dennis Jürgensen „Gezeiten Mord: Teit und Lehmann ermitteln“ – der erste Band der neuen dänischen Bestseller-



reihe rund um das dänisch-deutsche Ermittlerduo: ... Im festen Sand des Meeresgrundes steckt die Leiche eines Mannes. Da die Leiche im Watt auf der Grenze zwischen Dänemark und Deutschland gefunden wurde, werden Lykke Teit und Rudi Lehmann aus Flensburg ein Team. Doch es beginnt nicht nur die Suche nach dem Täter, sondern gleichzeitig die Suche nach einem vermissten Kind und es ist nicht das erste vermisste Kind im Dorf.

### Kinderbibliothek



Anfang Juli startete in der Kinderbibliothek und in der Bibliothek Hadmersleben der 13. „Lesesommer XXL“. Die Sommerferien-Leseaktion läuft noch bis zum 26. August. Weit über 100 Kinder nehmen bereits an dem diesjährigen Lesesommer teil. Wenn du in diesem Jahr noch 9 Jahre alt

wirst und noch 13 bist, dann kannst auch du noch mitmachen. Du meldest dich kostenlos in der Kinderbibliothek an, liest mindestens zwei Bücher und beantwortest jeweils drei kurze Fragen zum gelesenen Buch. Nach erfolgreichem Abschluss erhältst du bei einer feierlichen Abschlussveranstaltung ein Zertifikat. Du kannst außerdem bei einem Quiz des Landes Sachsen-Anhalt mitmachen. Zu gewinnen gibt es: Schülerferientickets, Gutscheine für Bücher, einen Zoo- oder Kinobesuch, Überraschungspreise oder sogar den Hauptpreis. In der Bibliothek warten neue witzige, spannende und unterhaltsame Abenteuer auf dich!

### Veranstaltungsvorschau

- **Literarischer Nachmittag: fällt im August aus!**
- **Literatur im Lese-Café: 05.10.2022 / 14:30 Uhr**  
Autorenlesung: „Gotthun: Das Wasser der Müritz“
- **„HerbstLese“ / 21.10.2022 / 19:00 Uhr**

Lesung, Musik und multimediale Show mit dem selbstständigen Autor, Musiker, Grafiker Audioproduzenten, Weltenbummler und Abenteurer **Wolf Stein** / Karten ab Ende August im Vorverkauf erhältlich

### Kleine Galerie



### Henning Kreitel „Magdeburgs Mitte“, Fotografien

Die Fotoausstellung lässt den Besucher eintauchen in die Struktur und Geschichte der Stadt Magdeburg. Sie ist noch bis zum 13.08.2022 in der „Kleinen Galerie“ in der Stadtbibliothek Oschersleben zu sehen.



Hornhäuser Str. 6  
39387 Oschersleben

### E-Mail:

stadtbibliothek@  
oscherslebenbode.de

### Homepage:

www.bibliothek-  
oschersleben.de

### Facebook:

www.facebook.de/  
bibliothek.oschersleben

### Instagram:

@stadtbibliothek\_  
oschersleben



### Erwachsenenbibliothek:

Mo.: 09:30 - 17:00 Uhr  
Di.: 09:30 - 18:30 Uhr  
Do.: 12:00 - 17:00 Uhr  
Fr.: 09:30 - 15:00 Uhr  
Tel.: 03949 912277



### Kinderbibliothek:

Mo.: 12:30 - 17:00 Uhr  
Di.: 12:30 - 18:30 Uhr  
Do.: 12:00 - 17:00 Uhr  
Fr.: 12:30 - 15:00 Uhr  
Tel.: 03949 912276



### Bibliothek Hadmersleben:

Mo: 10 - 12/13 - 18 Uhr  
Di: 12 - 16 Uhr  
Do: 10 - 12/13 - 18 Uhr  
Tel.: 039408 312

### nebenberufliche

### Bibliotheksausleihstelle

### Klein Oschersleben:

Mo.: 17 - 18 Uhr

## ANGEBOTE AUS OSCHERSLEBEN UND UMGEBUNG



Hornhäuser Straße 5  
39387 Oschersleben  
(Bode)

**Telefon:** 03949-912205

**Email:** tourismus@  
oscherslebenbode.de

**Homepage:**

www.oscherslebenbode.de

**Facebook:**

www.facebook.com/  
OscherslebenBode

**Öffnungszeiten:**

Montag & Donnerstag  
09:00 Uhr – 12:00 Uhr  
13:00 Uhr – 15:30 Uhr

Dienstag

09:00 Uhr – 12:00 Uhr  
13:00 Uhr – 17:30 Uhr

Mittwoch: Geschlossen  
Freitag

09:00 Uhr – 12:30 Uhr



**Musical Dinner**

So., 18.12.22, 17:00 Uhr  
Kulturhaus Gröningen

VVK: Tourist-Information



DVD 900 Jahre  
Hornhausen  
10,00 €

Erhältlich in der  
Tourist-Information  
Oschersleben

**Folgt uns:**



Instagram  
@oschersleben-  
stadt-an-der-bode



Facebook  
/oscherslebenbode

### Schatzsuche, Stockbrot und jede Menge Badespaß-Zeltlager



Das Zeltlager unserer Wasserwacht im Freibad Oschersleben ist jedes Jahr das Highlight für die großen und kleinen Schwimmtglieder. Am vergangenen Freitag war es wieder soweit. Über 40 Kinder und Jugendliche hatten sich dafür angemeldet. Zwar war das Wetter zu Beginn nicht das Beste, aber am Freitagabend guckte die Sonne zum Abend schon mal hervor, ehe sie am Samstag und Sonntag ganze Arbeit leistete. Entweder im eigenen Zelt oder im Gemeinschaftszelt verbrachten die Wasserwachtler unter Betreuung ihrer Trainer ein spannendes Wochenende. Es wartete jede Menge Badespaß auf die Camper, eine Nachtwanderung verbunden mit einer Schatzsuche stand auf dem Programm und eine Challenge mit 8 verschiedenen Aufgaben rund um das Thema „DRK“, wo Rot-Kreuz-Wissen und Fertigkeiten der Kinder gefordert waren. Kulinarisch wurden die Kinder und Trainer wieder mit allerlei Leckerem vom Grill verwöhnt, eine große Portion Eis wartete am Samstagnachmittag auf alle Wasserratten und Stockbrot am Lagerfeuer durfte natürlich auch nicht fehlen. Und ob das nicht Programm genug ist, stand das gesamte Wochenende eine Hüpfburg zur Verfügung, die sowohl von den kleinen als auch von den großen Wasserwachtlern stets und ständig in Beschlag genommen wurde.

Ein großes Dankeschön geht an Magdalena Siermann und Victoria Siegert. Die beiden Mädels haben die Schatzsuche für die Kinder super vorbereitet und sich mächtig ins Zeug gelegt, diese besonders für die kleinen Jungs und Mädchen unvergesslich zu gestalten. Allen Trainern und Eltern, die sich an der Betreuung und der Vorbereitung dieses Wochenendes beteiligten, gilt ebenso ein herzliches DANKE.

### „Wir sind ausgezeichnet! – Qualitätsiegel 'I-Marke' überreicht“



Wer sich als Besucher der Stadt Oschersleben über Land und Leute, über Veranstaltungs-Angebote oder auch über Sehenswürdigkeiten der Bodestadt

und der Oschersleber Ortsteile informieren möchte, der ist in der Tourist-Information in der Hornhäuser Straße bestens aufgehoben. Denn nicht nur, dass die Gäste hier alles über die Bodestadt erfahren, „Zudem stimmt der Service“, was jetzt mit Martin Schulze und Melanie Diedrich-Schüller gleich zwei Vertreter der Tourismusbranche abermals bescheinigt haben. Der Geschäftsführer des Tourismusverbandes Sachsen-Anhalt sowie die Geschäftsführerin des Magdeburger Tourismusverbandes sind aber nicht nur mit vielen Worten des Lobes, sondern auch mit einer großen Urkunde und einer Plakette nach Oschersleben gekommen, um der Tourist-Information Oschersleben ein weiteres Mal das Qualitätssiegel des Deutschen Tourismusverbandes zu überreichen, das seit 2006 neben der Eingangstür zu sehen und seither immer wieder verteidigt werden konnte. Auch den jüngsten Qualitätscheck konnte die Oschersleber Tourist-Information um Mitarbeiterin Jana Krause wieder meistern. Bei diesem Check gibt sich ein unabhängiger Prüfer zunächst als Besucher aus und überprüft den Service, die Beratung und das Leistungsangebot anhand festgelegter Kriterien.

Dabei haben unter anderem auch die Barrierefreiheit und das öffentliche Erscheinungsbild der Informationsstelle eine Rolle gespielt. Das alles mit dem Ergebnis, dass nicht nur die 14 Mindestanforderungen für das Zertifikat, sondern noch viele weitere der insgesamt mehr als 50 Kriterien erfüllt worden sind. „Es ist super, dass sich die Oschersleber Tourist-Information seit vielen Jahren den immer wieder neuen Lizenz-Anforderungen stellt und sie erfüllt“, sagte Martin Schulze im Rahmen der Übergabe des Qualitätssiegels.

Auch sehr zur Freude von Bürgermeister Benjamin Kanngießner, der während der Ehrung unter anderem die Arbeit der Tourist-Information gelobt und überdies betont hat, dass der Tourismus auch ein großer Wirtschaftsfaktor für Oschersleben darstellt.

### Flohmarkt zum Tag der Regionen

Am 02.10.2022 findet in der unteren Halberstädter Straße (ab IKK in Richtung Nickelkulk) von 10 Uhr – 16 Uhr ein Floh- und Trödelmarkt statt. Kosten pro Frontmeter 3,50 € (maximale Tiefe 3 m). Stände von Kindern mit einer Größe von maximal 2 m x 2 m sind kostenfrei. Autos dürfen den Bereich in der Zeit von 07:30 Uhr bis 09:00 Uhr ausschließlich zum Beliefern der Stände befahren und müssen im Anschluss umliegende Parkmöglichkeiten nutzen.

Anmeldungen erfolgen ausschließlich schriftlich an: tourismus@oscherslebenbode.de oder Stadt Oschersleben (Bode), Tourist-Information, Hornhäuser Straße 5, 39387 Oschersleben (Bode)



Folgenden Angaben sind notwendig:  
Name, Vorname/Anschrift/  
Telefonnummer/  
ggf. E-Mail-Adresse/  
Standgröße

Photo by Angéline Herbert  
on Unsplash



# 8 TRIATHLON

## Oschersleben

### im Freibad

### Start: 15:30 Uhr

Ein Gemeinschaftsprojekt der  
Stadt Oschersleben (Bode)  
und **SPORT Drabe**






# 13. Aug. 2022

## Regionalliga Nord Ost LL-Finale Sachsen-Anhalt & Jedermann

[www.triathlon-oschersleben.de](http://www.triathlon-oschersleben.de)

Rückblick  
Aktionstag  
14.07.22



der mobilen Kinder-  
und Jugendarbeit  
des DRK,



des Landes-  
sportbundes  
Sachsen-Anhalt



und der Stadt  
Oschersleben.



## 8. TRIATHLON

[www.triathlon-oschersleben.de](http://www.triathlon-oschersleben.de)

**Straßensperrung von 15:30 - 19:30Uhr**

Sehr geehrte Anwohner und Anlieger,  
am Samstag den 13.08.2022, findet der 8.Triathlon Oschersleben statt.  
Um unseren Athleten eine sichere Teilnahme zu garantieren, müssen einige Straßen  
in der Zeit von 15:30 Uhr bis 19:30 Uhr gesperrt werden

**Davon betroffen sind Folgende Straßen:**

<p><b>Altbrandsleben</b> An der Schmiedebreite Zum Tannenberg Am Goldbach Auf dem Vorwerk Zum Tempelsberg Am Großen Hunnenberg</p>	<p><b>Eggenstedt</b> An der Hauptstraße Am Teich Krumme Gasse Parkweg Waldstraße Ortsausgang</p>	<p><b>Neindorf</b> Ortsausgang Hauptstraße Hornhäuser Weg Schlossgarten Plan 27 Einfahrt KH Birkenweg</p>
<p><b>Kreuzung 246</b> Schermske, Seehausen, Altbrandsleben</p>	<p><b>Kreuzung Gehringdorf</b></p>	<p><b>Jakobsberg</b> Kreuzung Jakobsberg / Oschersleben / Neubrandisleben (halbseitig)</p>
<p><b>Seehausen</b> Am Sportplatz Ringsstraße Walther-Rathenau-Straße Alber-Nullbaum-Straße Am See Schanze Seydke Straße Kleine Bergstraße Brunnenstraße Ruccolf-Breitscheid-Straße Seestraße August-Bebel-Straße Hintler der Fabrik</p>	<p><b>Beckendorf</b> Ortsausgang Wiesenweg Kreuzung Eggenstedter Straße / Straße der Freundschaft Am Bach Zum Hohen Holz Siedlung</p>	

**Vielen Dank für  
Ihr Verständnis!**

Machen Sie mit, gestalten Sie Ihre Straßen  
und zeigen Sie unseren Gästen,  
dass es sich lohnt, den Bördekreis zu besuchen.



Liebe Gäste,  
das Freibad bleibt am 15.08.2022 auf Grund  
des Triathlons für den öffentlichen Badebe-  
trieb geschlossen. Zuschauer sind aber herz-  
lich willkommen.

## WISSENSWERTES

## Aufwindgottesdienst in der St. Nicolai-Kirche

Am Samstag, dem 9. Juli fand in der Oscherslebener St. Nicolai-Kirche der 3. Aufwindgottesdienst (AWG) statt. Nachdem die ersten AWGs im Kirchsaal der Kirchengemeinde in der Puschkinstraße stattfanden, war dieser AWG nun der erste in der St. Nicolai-Kirche. Das Thema des AWGs war „Amazing grace“ oder auf Deutsch „Die erstaunliche Gnade Gottes“. Zu Gast waren in St. Nicolai die „Cathedral Pipes“ aus Halberstadt. Hierbei handelt es sich um eine im Jahr 2019 gegründete Pipeband (Dudelsack-Band) der evangelischen Kirchengemeinde Halberstadt.

Zum ersten Mal erklangen in der St. Nicolai-Kirche ungewohnte Töne aus einem „Great Highland Bagpipe“, bekannt auch als schottischer Dudelsack. So marschierten Ines Thal, Helmut Wirth und Christian Lontzek in traditionellen schottischen Uniformen eindrucksvoll in die gut gefüllte St.-Nicolai Kirche zum Vorspiel ein.

Das Thema „Amazing Grace“ wurde dann im Aufwindgottesdienst entfaltet. Bei dem Lied „Amazing Grace“ handelt es sich um eines der beliebtesten Kirchenlieder. Die Entstehung verdankt es einem intensiven Erlebnis des Autors John Newton, der Kapitän eines Sklavenschiffes im Jahr 1748 war. „Amazing Grace“ handelt davon, wie John Newton in Seenot geriet und in seiner Rettung die Gnade Gottes erleben konnte. Fortan behandelte er die Sklaven menschlicher als noch zuvor und gab die unmenschlichen Sklaventransporte über den Atlantik nach Amerika schon bald auf. Genau diese Entstehungsgeschichte war auch das Thema in der Predigt, welche Gemeindepädagoge und Bandleader der „Cathedral Pipes“ Christian Lontzek aus Halberstadt vor der Gemeinde hielt. Musikalisch unterstützt wurde die „Pipe-Band“ von Kantor Julius Jung an der Orgel und Pfarrer Georg Werther an der Gitarre. Dieser 3. Aufwindgottesdienst ging viel zu schnell zu Ende und so gaben die „Cathedral Pipes“, die zum Nachspiel unter Dudelsackmusik aus der St. Nicolai-Kirche auszogen, dann noch vor der Kirche eine Zugabe. Im Anschluss daran gab es Gelegenheit bei einem Kaltgetränk miteinander persönlich ins Gespräch mit den

Musikern zu kommen. Nachwuchs wird auch hier wie überall gesucht. Auf die Frage hin wie schwer Dudelsack spielen zu lernen ist, gab es immer nur eine Antwort: Kommt vorbei und macht mit. Geübt wird im 14 tägigen Rhythmus in der Moritzkirche in Halberstadt. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich, man sollte nur den Mut haben etwas Neues auszuprobieren.

Die allgemeine Stimmung nach dem Aufwindgottesdienst war dann so prächtig, dass verschiedentlich bereits der Wunsch geäußert wurde, dass die „Cathedral Pipes“ schon bald mal wiederkommen sollen. Mal sehen, wann das dann sein wird. Jedenfalls ging ein bewegender Tag dann langsam zu Ende und die Gäste und Besucher machten sich erfüllt mit der erstaunlichen Gnade Gottes wieder auf den Heimweg.

Mit Spannung geht es nun auf den 4. Aufwindgottesdienst in Oschersleben zu, welcher dann am 15. Oktober wiederum um 17 Uhr in der St. Nicolai-Kirche sein wird. Den Termin also schon jetzt vormerken!

*Evangelische Kirchengemeinde Oschersleben*



**Die nächste Ausgabe  
erscheint am:**

Freitag, dem 2. September 2022

**Annahmeschluss  
für redaktionelle Beiträge:**

Freitag, der 19. August 2022

**Annahmeschluss  
für Anzeigen:**

Mittwoch, der 24. August 2022,  
9.00 Uhr



Amthliches Mitteilungsblatt der Stadt „Oschersleben (Bode)“

Das Amthliche Mitteilungsblatt der Stadt „Oschersleben (Bode)“ erscheint in der Regel jeden 1. Freitag im Monat für alle Haushalte kostenlos.

Herausgeber:  
Stadt Oschersleben (Bode), Markt 1, 39387 Oschersleben

Verantwortlich für den amthlichen Teil und nichtamthlichen Teil: der Bürgermeister

Redaktion: Herr Schulte, Telefon (0 39 49) 91 21 02

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Telefon (0 35 35) 4 89 -0  
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:  
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan  
www.wittich.de/agb/herzberg

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Preisliste.  
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

## WIR GRATULIEREN

### Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

an dieser Stelle möchten wir ganz herzlich allen Jubilaren für Ihre Ehrentage Glück, Gesundheit und Wohlergehen wünschen. Wir hoffen, dass Sie Ihre Geburtstage und Ehejubiläen im Kreise von Familie und Freunden festlich begehen können und schöne Stunden erleben werden.

#### Stadt Oschersleben

07.08.	Frau Waltraud Jentsch	zum 85. Geburtstag
07.08.	Herr Theodor Henzelmann	zum 80. Geburtstag
07.08.	Herr Jürgen Jüstel	zum 75. Geburtstag
08.08.	Frau Helene Clauß	zum 100. Geburtstag
08.08.	Frau Rosemarie Bernt	zum 80. Geburtstag
11.08.	Herr Walter Augsburg	zum 75. Geburtstag
12.08.	Frau Irmgard Hemschik	zum 80. Geburtstag
12.08.	Frau Gudrun Germer	zum 75. Geburtstag
12.08.	Frau Margrit Pape	zum 75. Geburtstag
13.08.	Frau Waltraud Schulze	zum 85. Geburtstag
13.08.	Herr Rainer Gens	zum 75. Geburtstag
13.08.	Herr Gerhard Herrfurth	zum 70. Geburtstag
15.08.	Herr Manfred Hartmann	zum 85. Geburtstag
16.08.	Frau Gerda Tietz	zum 75. Geburtstag
17.08.	Herr Klaus Schmidt	zum 75. Geburtstag
17.08.	Herr Gerhard Müller	zum 70. Geburtstag
18.08.	Frau Waltraud Riethausen	zum 90. Geburtstag
18.08.	Herr Norbert Bolz	zum 70. Geburtstag
21.08.	Frau Cecilie Mehlhorn	zum 80. Geburtstag
22.08.	Frau Waltraud Himmelreich	zum 80. Geburtstag
23.08.	Frau Claudia Schmidt	zum 75. Geburtstag
25.08.	Frau Barbara Behrens	zum 80. Geburtstag
25.08.	Frau Brigitte Reinhardt	zum 75. Geburtstag
25.08.	Frau Renate Wurch	zum 70. Geburtstag
26.08.	Frau Rosemarie Keske	zum 85. Geburtstag
26.08.	Frau Ursula Reigber	zum 80. Geburtstag
27.08.	Herr Hans Mock	zum 85. Geburtstag
27.08.	Frau Ingeborg Szogs	zum 80. Geburtstag
27.08.	Frau Vera Basovskaya	zum 70. Geburtstag
30.08.	Frau Liselotte Lippelt	zum 85. Geburtstag
30.08.	Frau Brigitte Ernst	zum 80. Geburtstag
31.08.	Frau Ingrid Hoffmann	zum 75. Geburtstag
01.09.	Herr Artur Richter	zum 85. Geburtstag
01.09.	Frau Roselies Allner	zum 70. Geburtstag

#### Alikendorf

10.08.	Frau Heidelies Ertmer	zum 75. Geburtstag
--------	-----------------------	--------------------

#### Ampfurth

11.08.	Frau Karin Schreiber	zum 70. Geburtstag
--------	----------------------	--------------------

#### Andersleben

20.08.	Frau Hannelore Behrens	zum 70. Geburtstag
--------	------------------------	--------------------

#### Beckendorf

12.08.	Frau Marion Rubisch	zum 70. Geburtstag
--------	---------------------	--------------------

#### Emmeringen

23.08.	Frau Ingeborg Weinert	zum 85. Geburtstag
27.08.	Herr Ehrhard Haf	zum 80. Geburtstag

#### Groß Germersleben

17.08.	Herr Klaus-Georg Wiesner	zum 75. Geburtstag
--------	--------------------------	--------------------

#### Hornhausen

10.08.	Frau Erika Wunderlich	zum 75. Geburtstag
18.08.	Frau Maria Naumann	zum 70. Geburtstag
21.08.	Herr Günther Junge	zum 75. Geburtstag
21.08.	Frau Edda Brune	zum 70. Geburtstag
31.08.	Frau Dagmar Saatze	zum 70. Geburtstag

#### Klein Oschersleben

29.08.	Herr Joachim Heiland	zum 70. Geburtstag
--------	----------------------	--------------------

#### Stadt Hadmersleben

08.08.	Frau Elli Gauch	zum 101. Geburtstag
16.08.	Frau Brunhilde Walther	zum 70. Geburtstag
18.08.	Frau Griseldis Kittelmann	zum 95. Geburtstag
18.08.	Herr Rudolf Wilk	zum 75. Geburtstag
30.08.	Frau Doris Lux	zum 80. Geburtstag

## Wir gratulieren den Ehejubilaren

#### Stadt Oschersleben

11.08.	den Eheleuten Rolf und Rita Klaus	zum 60. Hochzeitstag
12.08.	den Eheleuten Bernd und Irmgard Behrens	zum 50. Hochzeitstag
12.08.	den Eheleuten Heinz und Ursula Keil	zum 50. Hochzeitstag
12.08.	den Eheleuten Burkhard und Kristine Lehmann	zum 50. Hochzeitstag
14.08.	den Eheleuten Ulrich und Heidrun Venzke	zum 60. Hochzeitstag
18.08.	den Eheleuten Siegfried und Cecilie Mehlhorn	zum 60. Hochzeitstag
19.08.	den Eheleuten Karl-Dieter und Karina Knopf	zum 50. Hochzeitstag
19.08.	den Eheleuten Dietmar und Ulrike Schwarz	zum 50. Hochzeitstag
22.08.	den Eheleuten Karl-Heinz und Gudrun Brand	zum 55. Hochzeitstag
24.08.	den Eheleuten Siegfried und Wally Bartel	zum 65. Hochzeitstag
24.08.	den Eheleuten Karl-Heinz und Ilse Wende	zum 60. Hochzeitstag
25.08.	den Eheleuten Klaus-Jürgen und Karin Kerger	zum 60. Hochzeitstag
25.08.	den Eheleuten Horst und Barbara Thamm	zum 60. Hochzeitstag
26.08.	den Eheleuten Manfred und Regina Langfeld	zum 55. Hochzeitstag
26.08.	den Eheleuten Hartmuth und Margit Lehmann	zum 50. Hochzeitstag
02.09.	den Eheleuten Alfred und Monika Kindler	zum 50. Hochzeitstag

**Neubrandslieben**

19.08. den Eheleuten  
Heiner Margit Kirchner zum 50. Hochzeitstag

**Schermcke**

12.08. den Eheleuten  
Werner und Irene Julius zum 55. Hochzeitstag

**Information:**

Bitte beachten Sie, dass Korrekturen nach Drucklegung des Amtlichen Mitteilungsblattes nicht mehr erfolgen können. Wir versichern, die Einträge so aktuell wie nur möglich zu halten.

**Hinweis:**

Die Nennung in der Liste der Alters- und Ehejubiläen erfolgt aufgrund der Auskunft der Meldebehörde entsprechend den Vorgaben des Bundesmeldegesetzes (BMG § 50 Abs. 2). Sollten Sie die Nennung nicht wünschen, bitten wir Sie, sich an das Einwohnermeldeamt zu wenden. Hier können Sie Ihre Daten mit dem entsprechenden Sperrvermerk versehen lassen. Sollten Sie im umgekehrten Falle Ihren Namen trotz des entsprechenden Jubiläums vermissen, kann es daran liegen, dass ein Sperrvermerk die Weitergabe Ihrer Daten verhindert hat.

**AUS DEN ORTSTEILEN**

**Sprechstunden der Ortsbürgermeister**

Alikendorf	Do., 17:00 – 18:00 Uhr	im Gemeindebüro
Altbrandslieben	Di., 18:00 – 19:00 Uhr	im Gemeindesaal
Ampfurth	Mi., 17:00 – 17:30 Uhr	im Bürgerhaus
Beckendorf	3. Montag des Monats 17:00 – 18:00 Uhr	Eggenstedter Straße 7
Groß Germersleben	nach Vereinbarung	
Stadt Hadmersleben	Do., 16:00 – 17:00 Uhr	im historischen Rathaus
Hordorf	1. Samstag des Monats 09:00 – 12:00 Uhr	im Gemeindebüro (DGH)
Hornhausen	Do., 17:00 – 18:00 Uhr	im Gemeindebüro
Kleinalslieben	2. Mittwoch des Monats ab 18:00 Uhr	im Gemeindebüro
Klein Oschersleben	Do., 16:00 – 17:00 Uhr	im Gemeindebüro
Neindorf	1. Montag des Monats nach Vereinbarung	
Peseckendorf	1. Mittwoch des Monats 17:00 – 18:00 Uhr	im Gemeindebüro
Schermcke	Mi., 17:00 – 17:30 Uhr	im Gemeindebüro

**Ampfurth**

**Veranstaltungsinfos Burgfest und 125 Jahre Feuerwehr**

**Ampfurth feiert Burgfest und 125 Jahre Feuerwehr am 2. und 3. September 2022**

**Freitag, den 02.09.2022**  
20.00 Uhr  
Disco mit DJ FRANKY  
Eintritt frei

**Samstag, den 03.09.2022**  
10.00 Uhr Festumzug der FFW Ampfurth mit den Feuerwehren der Verwaltungsgemeinschaft Oschersleben anschließend Festerunde auf dem Burghof  
ab 14.00 Uhr Familiennachmittag  
• Spiel und Spaß, Hüpfburg  
• Bogenschießen mit den Schönninger Bogenschützen  
• Akkordeonorchester der Musikschule Fröhlich

**Höhepunkt des Nachmittags  
Auftritt des OK Live Ensembles**

**ab 20.00 Uhr  
Live Musik mit der Partyband „Oldie Family“**

Abendkasse 8 EUR  
Für das leibliche Wohl wird gesorgt!

## Hornhausen

### Krankswagen und Co zu Besuch in der Reiterstein-Grundschule

Kurz vor den Sommerferien hatten die Schülerinnen und Schüler der Reiterstein-Grundschule in Hornhausen einen besonderen Schultag. Zu Besuch waren u.a. die Polizei, die Freiwillige Feuerwehr Hornhausen und der DRK Kreisverband Börde e. V.

Kay Haumrich, Rettungsassistent beim Deutschen Roten Kreuz, zeigte den wissbegierigen Kindern dabei eines seiner wichtigsten Arbeitsgeräte, nämlich einen Rettungswagen (RTW). Die Mädchen und Jungen lauschten den Worten Haumrich's sehr genau ehe sie selber einmal einen RTW von innen ansehen konnten. Es war spannend zu sehen, wie eine Trage funktioniert und noch spannender, wie darauf ein Mensch transportiert wird. An einem Phantom durften die Kinder einmal selbst Hand anlegen und sich in der Wiederbelebung versuchen. Auf die vielen Fragen der interessierten Kinder hatte Kay Haumrich immer eine passende Ant-

wort. Und wer weiß, vielleicht ist unter den Schülern der ein oder andere zukünftige Rettungsassistent.



## Schermcke

